

2.) Verpflichtungen des AN

- 2.1.1 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der Belegschaftsmitglieder des AN obliegt ausschließlich dem AN. Der AG hat jederzeit das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten des AN zu überwachen.**
- 2.1.2 Die Kolonne hat die Werkzeuge der Werkzeugliste, welche sich im Anhang befindet, selbst mitzubringen. (siehe Anlagen)**
- 2.1.3 Alle Firmenunterlagen müssen auf die Firma aus dem Werkvertrag bezogen sein. (siehe Anlagen)**
- 2.1.4 Es ist untersagt, weitere Subunternehmer ihrerseits zu beauftragen. Bei Nichtbeachtung führt dies zu einem Vertragsbruch und somit zur Kündigung des Vertrages.**
- 2.1.5 Der Sicherheitspass (siehe Anlage), ist für jeden Mitarbeiter vollständig auszufüllen, und alle darauf genannten Dokumente beizulegen.**
- 2.1.6 Die Regieberichte sind verantwortungsvoll, und am selben Arbeitstag in die jeweilige Gruppe zu senden, ist dies nicht der Fall, wird dieser Tag als nicht gearbeitet betrachtet.**
- 2.1.7 Bilderdokumentationen nach Vorgabe sind ebenfalls täglich in die jeweiligen Gruppen zu senden. (siehe Anlage)**
- 2.1.8 Bei Abwesenheit einzelner Mitarbeiter oder Kolonnen ist für Ersatz zu sorgen, da sonst die anfallenden von FiGlass gemieteten Gerätekosten Ihnen in Rechnung gestellt werden.**
- 2.1.9 Ihre Bescheinigungen und Dokumente (Freistellungsbescheinigung, SoKa-Bescheinigung und A1-Papiere) sind von ihnen zu überprüfen, rechtzeitig neu zu beantragen, und uns zukommen zu lassen. Bei abgelaufenen Bescheinigungen werden die gesetzlichen Einbehalte von der Rechnung abgezogen, bei fehlenden Mitarbeiterdokumenten dürfen die Mitarbeiter aufgrund von Zollkontrollen nicht auf der Baustelle arbeiten und erhalten dann ein sofortiges Baustellenverbot.**

2.2) Der AN übernimmt insbesondere folgende Verpflichtungen

- 2.2.1 Die Gewerke qualitativ und technisch einwandfrei, fachmännisch und termingerecht zu erstellen, nach den Regeln der Technik und DIN-Normen, auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt.**
- 2.2.2 Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Bayrischen Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und die jeweiligen Werks- und Sondervorschriften des AG zu beachten und einzuhalten. Sicherheitsschuhe und Schutzhelm für Baustellenpersonal ist Pflicht.**
- 2.2.3 Die durch den AG zur Verfügung gestellten Geräte, Materialien, Werkzeuge,**

Zeichnungen und sonstigen Hilfsmitteln sparsam zu verwenden und pfleglich zu behandeln, sowie nicht verwendete Materialien usw. unverzüglich der örtlichen Bauleitung des AG freizumelden. Empfang ist auf einem Lieferschein zu Bestätigen. Bei fahrlässigem Umgang und entstehenden Schäden an den Geräten,
werden diese Ihnen in Rechnung gestellt. Die Geräte sind 1x pro Woche zu reinigen und nach Bedarf zu warten.

- 2.2.4 Die Beschaffung der nach deutschem Recht notwendigen Aufenthalts-, Arbeitsgenehmigung und Visa.
- 2.2.5 Die eingesetzten Arbeitskräfte nach den jeweils gültigen Tarifverträgen zu entlohnen und alle arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften der BRD zu beachten und einzuhalten.
- 2.2.6 Bei Benutzung von Tagesunterkünften und sanitären Einrichtungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers für deren ständige Pflege, Sauberhaltung und Wartung zu sorgen.
- 2.2.7 Der AN ist von der AG auf die Einhaltung der deutschen Immissionsschutz-Vorschriften hingewiesen worden. Der AN alleine ist diesbezüglich in jeder nur erdenklichen Form (zivilrechtlich, strafrechtlich, ordnungswidrig) gegenüber Dritten und Behörden verantwortlich. Der AN stellt den AG von jeglicher Inanspruchnahme frei.
- 2.2.8 Die Bereitstellung von Handwerkzeugen. (siehe Anlagen)
- 2.2.9 Die Baustelle im Rahmen des zumutbaren aufgeräumt zu halten und die Arbeiten anderer Gewerke nicht zu behindern. Bauschutt und Müll ist in Containern getrennt zu entsorgen.
- 2.2.10 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ein deutschsprachiger, kompetenter Bauleiter permanent auf der Baustelle anwesend ist.

3.) Verpflichtungen des AG

Für die Durchführung des vereinbarten Gewerkes erbringt der AG kostenlos folgende Leistungen:

- 3.1 Die Bereitstellung aller eventuell erforderlichen Konstruktionen, Zeichnungen, sowie sonstiger für die Ausführung der Gewerke notwendigen Unterlagen.
- 3.2 Die erforderlichen Hebezeuge und Baustellen-Ausstattung, wie Tagungsunterkünfte und sanitäre Einrichtungen, sowie Energie, wie Strom, Gas, Wasser und ähnliches.
- 3.5 Die Personalbeförderung und Unterkünfte übernimmt AN in eigener Verantwortung und erhält vom AG keine Entschädigung.

4.) Gemeinsame Verpflichtungen

Vor Beginn des Werkvertrages geben beide Seiten die Namen ihrer Bevollmächtigten und der Baustellenleiter bekannt. Ein Wechsel des Baustellenleiters des AN ist nur zulässig, wenn der

Bevollmächtigte des AG vorher rechtzeitig informiert wird und auf Seiten des AN hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

5.) Termine

- 5.1 Die Ausführung der Vertragsarbeiten richten sich nach dem Bauzeitplan, der noch nachgereicht wird und Vertragsbestandteil ist.

Arbeitsbeginn: 01.07.2023

Fertigstellung: Nach örtlicher Bauleitung, Hr. Gedikli (zügig)

- 5.2 Falls die Materialien nicht termingerecht dem AN übergeben werden, hat der AN das Recht, die Ausführungstermine entsprechend zu verschieben. In diesem Fall muss der AN die Terminverschiebung bei AG anmelden.

6.) Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vorläufige Vertrags Summe insgesamt netto 50.000,00 €

- 6.2 Vergütungen werden nach den vereinbarten Einheitspreisen gemäß den Leistungsverzeichnissen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen (Mengen) berechnet:

- Regiesätze pro Stunde 20,00 € je Arbeitnehmer

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich nach Aufmaß einer Teilleistung. Nach Rechnungseingang erfolgt die Zahlung nach 14 Tagen mit 2% Skonto, und nach 30 Tagen netto.

- 6.3 Die Schlusszahlung erfolgt nach der Endabnahme, nach Beseitigung aller festgestellten Mängel und nach Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung einschließlich aller erforderlichen Abrechnungsunterlagen.

- 6.4 Es werden 5% von der Rechnungssumme als Sicherheit einbehalten, diese kann gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft/ -Versicherung ausgezahlt werden.

7.) Genehmigungsklausel

- 7.1 Der AN verpflichtet sich mit seinen Bevollmächtigten und Mitarbeitern ausdrücklich, über alle Vorgänge, die ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG zur Kenntnis gelangen, Geheimhaltung zu bewahren. Das gilt auch nach Ende des Werkvertrages.

8.) Abnahme und Gewährleistung

- 8.1 Der AN gewährleistet eine fachmännische, störungsfreie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung aller Leistungen gemäß Werkvertrag.

- 8.2 Der AG überprüft die einwandfreie Beschaffenheit der Leistungen durch laufende Zwischenkontrollen und durch eine förmliche Endabnahme. Von der Endabnahme ist ein beiderseits unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Vom AG festgestellte Mängel werden von AN kostenlos nachgebessert. Alle weiteren

darüberhinausgehenden Ansprüche des AG, wie Ersatzvornahme, Minderung, Wandlung und Schadensersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 8.3 Als Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Bauarbeiten gilt eine Frist von 5 Jahren und 6 Monaten nach BGB.

9.) Haftung

- 9.1 Der AN haftet für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter dem AG und dessen Mitarbeitern zufügen. Der AN schließt für sich und seine Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung ab. Eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice wird dem AG bei Abschluss dieses Vertrages übergeben. Gleichzeitig eine Bestätigung der Versicherung, dass die Beiträge für mindestens 1 Jahr ab Vertragsbeginn bezahlt wurden. Wird der AG für Schäden von Dritten in Anspruch genommen, die der AN verursacht hat, so hat dieser den AG von allen Folgen freizustellen.
- 9.2 Für Schäden, die der AN oder seine Mitarbeiter bei Ausführung des Auftrages durch Verschulden des AG oder dessen Mitarbeiter erleiden, haftet der AN ausschließlich im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung.
- 9.3 Der AG übernimmt für vom AN und dessen Mitarbeitern mitgeführten Eigentum keine Haftung. Es ist dem AN freigestellt, Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Risiken zu nehmen. Davon unberührt bleiben Schäden nach Ziffer 9.2
- 9.4 Grundlage dieses Vertrages ist die VOB/A, /B, /C

10.) Steuerabzug:

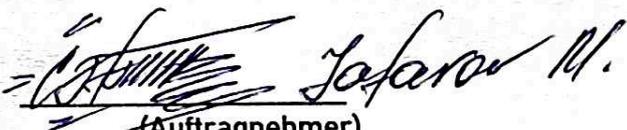
Dem AN ist bekannt, dass Zahlungen für Bauleistungen ab 01.01.2002 gemäß § 48 EstG mit 15% Steuerabzug die an das zuständige Finanzamt abzuführen sind, belegt werden, es sei denn, der AN bringt eine Freistellungsbescheinigung.

11.) Anlagen:

Anlage 1: Erklärung des AN des Mindestlohngesetzes
Anlage 2: Arbeitsschutzbelehrung

Ort, Datum

(Auftraggeber)


(Auftragnehmer)

**Erklärung des Auftragnehmers zur Beachtung
Des Arbeitnehmers-Endgeldgesetzes vom 26.02.1996
In Verbindung mit dem hierzu abgeschlossenen Mindestlohn- Tarifvertrag**

Bauvorhaben: Raum Bayern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das deutsche Arbeitnehmer-Endgesetzes (AentG) und insbesondere den hierzu abgeschlossenen Mindestlohn-Tarifvertrag vom 02.06.2000 zu beachten.

Der Auftragnehmer versichert hiermit, dass er an seine gewerblichen Arbeitnehmer, die auf den Baustellen, die Gegenstand des o.a. Vertrages sind, tätig werden, den jeweils nach dem Tarifvertrag-Mindestlohn maßgebend Tarifstundenlohn zahlt. Dies bedeutet, dass ab dem 01.03.2019 folgende Tarifstundenlöhne zu zahlen sind, jeweils ohne Aufwendungsersatzleistungen.

12,85€/Std. für Lohngruppe 1 und 15,55€/Std. für Lohngruppe 2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Baubeginn eine Liste mit den Namen, den Geburtsdaten und der Adresse der Mitarbeiter, die er bei dem Bauvorhaben einsetzen will, zu übergeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer Erklärungen der benannten Mitarbeiter zu überreichen, worin diese bestätigen, den Mindestlohn nach dem AentG zu erhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit weiter, dass er für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung von Subunternehmern diesen Ebenfalls diese Bedingungen auferlegt und deren Einhaltung überwacht.

Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung).

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sollte der Auftragnehmer diese Vereinbarung missachten, so ist er verpflichtet, unabhängig vom entstandenen Schaden, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 300,00 pro Arbeitstag für jeden Arbeitnehmer, der den Mindestlohn nicht enthalten hat, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme zu bezahlen.

Belehrung wird anerkannt:

Ort, Datum
Unterschrift

Stempel, rechtverbindliche

ARBEITSSCHUTZBELEHRUNG

Bauvorhaben: Raum Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen hiermit auf die unbedingte Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere aber auf folgende Punkte:

1. Grundsätzlich ist auf der Baustelle die persönliche Arbeitsschutzausrüstung zu tragen.
2. Beim Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen ist eine persönliche Absturzsicherung zu tragen, wenn keine fest montierte Absturzsicherung vorhanden ist.
3. Alle Absturzsicherungen sind regelmäßig (d.h. täglich) zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich (d.h. sofort) zu ergänzen bzw. wiederherzustellen.
4. Im Bereich von Baggararbeiten ist besondere Vorsicht geboten.
5. Baustellenbereiche sind Verkehrsrechtlicher Anordnung und Vorschriften der MVAS 99 abzusichern.
6. Materiallagerungen in den gekennzeichneten Bereichen von Wasserleitungen sind unzulässig.
7. Es wird empfohlen, sich die Belehrung über die UVV von Ihren Mitarbeitern durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
Bei Nichteinhaltung oder Verstoß gegen die UVV sind unsere Poliere zu einer erforderlichen Ersatzmaßnahme ohne zusätzliche Aufforderung berechtigt.

Belehrung wird anerkannt:

Ort, Datum

Stempel, rechtverbindliche Unterschrift

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen der

**NG Tiefbau GmbH
GF Gedikli Nejmettin
Baltenstr. 6a
86399 Bobingen**

- im Folgenden: Unternehmen -

Präambel

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit hinsichtlich der von der Deutsche Telekom AG vergebenen Aufträge im Rahmen des ihrerseits vorangetriebenen Glasfaserinfrastrukturausbaus.

Das Unternehmen beabsichtigt, für den vorstehend beschriebenen Zweck dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen gemäß der nachstehenden § 1 zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Unternehmens durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche

Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Unternehmen an den Auftragnehmer oder einem mit Auftragnehmer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- a. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), analoge und digitale personenbezogene Daten;
- b. Jegliche Unterlagen und Informationen des Unternehmens, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- c. Jegliche von der Deutsche Telekom AG im Rahmen des Glasfaserinfrastrukturausbaus zur Auftragsbefreiung übermittelten oder bereitgestellten Kundendaten, insbesondere Namen, Adressen, Anschlüsse und Telefonnummern der Anschlussinhaber, gleich ob in digitaler oder verkörperter Form;
- d. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

(2) Keine vertrauliche Informationen sind solche Informationen,

- a. die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch das Unternehmen bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- b. die dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch das Unternehmen und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- c. die durch den Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen des Unternehmens selbst gewonnen wurden oder
- d. die dem Auftragnehmer durch einen berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht wurden.

§ 2 Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a. die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- b. die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern oder Mitarbeitern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sicherstellt, dass ihre Vertreter oder Mitarbeiter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;
- c. die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO);
- d. sofern der Auftragnehmer aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, das Unternehmen (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den

Unternehmen vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- (2) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).
- (3) Ausgenommen hiervon sind - neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. Absatz 1 besteht - vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- (4) Auf Verlangen des Unternehmens hat der Auftragnehmer schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Unternehmens vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 4 Vertragsstrafe

Verletzt der Auftragnehmer oder ein Vertreter bzw. Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer an das Unternehmen in angemessener Höhe, wobei das Unternehmen die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Augsburg, Deutschland.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Bobingen, der _____
Ort und Datum (Unternehmen)

Unterschrift Unternehmen
30.06.2023
Ort und Datum (Auftragnehmer)

z. 

Unterschrift Auftragnehmer